

Abfassung von ähnlichen Kommentaren, die sich auf die Situation in anderen Ländern konzentrieren wollen, kann es aber in jeder Hinsicht als Vorbild dienen.

U. RHODE S.J.

GÜTTLER, MARKUS, *Die Ehe ist unauflöslich!* Eine Untersuchung zur Konsistenz der kirchlichen Eherechtsordnung (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici; Beiheft 34). Essen: Ludgerus Verlag 2002. X/246 S., ISBN 3-87497-241-0.

Heute wird in den USA etwa die Hälfte aller Ehen geschieden; in der Bundesrepublik Deutschland ist es ein Drittel (123). Wegen der Unauflöslichkeit der Ehe leben zumindest nach dem offiziellen Verständnis der katholischen Kirche wiederverheiratete Geschiedene in fortgesetztem Ehebruch. Im Apostolischen Schreiben *Familiaris consortio* sagt Papst Johannes Paul II. zwar: „Es ist ein Unterschied, ob jemand trotz aufrichtigen Bemühens, die frühere Ehe zu retten, völlig zu Unrecht verlassen wurde oder ob jemand eine kirchlich gültige Ehe durch eigene schwere Schuld zerstört hat. Wieder andere sind eine neue Verbindung eingegangen im Hinblick auf die Erziehung der Kinder und haben manchmal die subjektive Gewissensüberzeugung, daß die frühere unheilbar zerstörte Ehe niemals gültig war“ (n. 84,2). Dazu stellt der Autor fest: „Worin die Konsequenz aus dieser Unterscheidung für das pastorale Handeln der Kirche liegen könnte, erwähnt der Papst aber nicht“ (5). Vielmehr schreibt Johannes Paul II. weiter: „Die Kirche bekräftigt jedoch ihre auf die Heilige Schrift gestützte Praxis, wiederverheiratete Geschiedene nicht zum eucharistischen Mahl zuzulassen“ (n. 84,4).

Der Umgang der Kirche mit wiederverheirateten Geschiedenen dürfte auch in unserem Land eines der heute am schwersten wiegenden pastoralen Probleme sein. Kinder, die in einer zweiten und offenbar gelingenden Ehe aufwachsen und von ihren Eltern alle Geborgenheit erfahren, werden nicht selten durch die Weise, wie ihre Eltern von der Eucharistie zurückgewiesen werden, völlig befremdet und wollen ihrerseits von einer solchen Kirche nichts mehr wissen. Manchmal sind die Wiederverheirateten mit ihren ursprünglichen Ehepartnern menschlich versöhnt und sagen: Wir achten einander von Herzen, aber es hat sich herausgestellt, daß wir nicht hätten heiraten dürfen.

Im katholischen Eherecht gibt es die Möglichkeit einer Wiederverheiratung dann, wenn der erste Ehepartner gestorben ist oder wenn ein kirchliches Ehegericht feststellt, daß die ursprüngliche Ehe von vornherein ungültig war. Allerdings beansprucht die katholische Kirche darüber hinaus, Ehen lösen zu können, die noch nicht durch den einverständlichen Geschlechtsakt vollzogen worden sind. Ebenfalls löst sie auf Antrag aufgrund des sogenannten *privilegium paulinum* Ehen zwischen einem Getauften und einem Ungetauften, wenn letzterer nicht zum friedlichen Zusammenleben mit dem getauften Ehepartner bereit ist. *In favorem fidei* (das sogenannte *privilegium petrinum*) werden erst nach dem CIC von 1917 sogar Ehen zwischen zwei ungetauften Partnern gelöst, wenn einer der beiden Partner eine neue Ehe mit einem Getauften eingehen will (30).

Es ist selten, daß Buchtitel ein Ausrufezeichen tragen. Die vorliegende Dissertation vertritt die These, daß diese Praxis der katholischen Kirche, nicht vollzogene Ehen oder andere Ehen aufgrund der beiden genannten *privilegia* „aufzulösen“, mit der grundlegenden Lehre derselben Kirche, wonach die unauflösliche Ehe durch den Konsens der Partner zustande kommt, unvereinbar ist. Solange man die Ehe nur als die gegenseitige Übertragung eines „*ius in corpus*“ verstand, wie noch im CIC von 1917, konnte man mit einiger Plausibilität sagen, daß der Vertrag vor seiner Erfüllung eventuell rückgängig gemacht werden kann. Aber spätestens seit dem II. Vatikanum versteht die Kirche die Ehe als einen „Bund, durch den Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen, die wegen ihrer Natur auf das Wohl der Gatten und die Zeugung und Erziehung von Nachkommenchaft hingeeordnet ist“ (can. 1055 CIC/1983 aufgrund von *Gaudium et Spes* 48,1); nach der Lehre der Kirche kommt diese Ehe zustande durch den „zwischen rechtlich fähigen Personen rechtmäßig kundgetanen Willen der Partner“. Die Unauflöslichkeit der so verstandenen Ehe wird von der Kirche selbst als Wesensmerkmal der Ehe angesehen. Ein Wesensmerkmal einer Sache ist das, ohne was es diese Sache nicht gibt. Dann stellt es einen logischen Widerspruch dar, eine Ehe, die aus ihrem Wesen unauflöslich ist, auch nur in Einzelfällen besonderer Art auflösen zu wollen. Die

Unauflöslichkeit kommt der Ehe auch keineswegs erst dadurch zu, dass sie für die katholische Kirche unter Getauften ein Sakrament ist. Vielmehr eignet sich die Ehe gerade erst aufgrund ihrer von vornherein bestehenden Unauflöslichkeit und Unbedingtheit der gegenseitigen Bejahung der Partner, für Getaufte zum Sakrament und damit zum Abbild der Verbindung zwischen Christus und seiner Kirche zu werden. Die Sakramentalität steigert also nicht die Unauflöslichkeit, sondern ist als Stärkung der Ehepartner für ihre gegenseitige Liebe zu verstehen (115; vgl. can. 1134). Im übrigen gilt das Wort Jesu, „Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen“ (Mt 19,6), auf das man sich für die Unauflöslichkeit besonders gerne beruft, in seinem Kontext bereits von der natürlichen und nicht nur der sakramentalen Ehe. Der geschlechtliche Vollzug der Ehe fügt dem Konsens der Partner zu gegenseitiger Annahme für immer, der die Unauflöslichkeit begründet, keine rechtlich relevanten neuen Qualitäten hinzu (111). Die Unauflöslichkeit der Ehe ist die zeitliche Dimension der Unbedingtheit der personalen gegenseitigen Annahme der Partner (109). Dies wurde gerade durch das II. Vatikanum „in ein neues und wohl auch das richtige Licht gerückt“ (113).

Eine „Auflösung“ auch nur nicht vollzogener Ehen ist in diesem Licht nicht länger zu legitimieren (116). Die bisherige Verfahrensweise der Lösung von Ehen bei Nichtvollzug wird des Langen und Breiten auf den SS. 56–94 beschrieben. Sie geht bis hin zu einer eventuellen körperlichen Untersuchung der Frau (81). Solche Dinge sind m.E. unzumutbar; es ist beschämend, dass sie in einer kirchlichen Rechtsordnung vorgesehen werden.

Gewiß bietet angesichts des Scheiterns vieler Ehen wenigstens die Einrichtung des Ehenichtigkeitsverfahrens in der gegenwärtigen Situation eine begrenzte Möglichkeit, den von Scheidung Betroffenen, die den Wunsch nach Wiederheirat haben, zu helfen. „Gleichwohl sind nach der Erfahrung von Seelsorgern nur vergleichsweise wenige Menschen überhaupt bereit, „einen Eheprozeß zu führen, selbst wenn sie subjektiv von der Nichtigkeit ihrer ersten Ehe überzeugt sind. Das erneute Aufrollen der Vergangenheit wird als so schmerzhaft empfunden, daß man davor zurückschreckt.“ (127, Zitat Athanasius Polag). „Nicht selten wird eine Annullierung – angesichts der Systematik des kirchlichen Eherechts ist das verständlich – als unwahrhaftig erfahren, und wünscht man sich statt dessen das Scheitern der Ehe ernst genommen. Von grundlegenderem Charakter ist das Unbehagen, das aus der Tatsache erwächst, daß die Kirche den Menschen als eine gänzlich juristische Institution erscheint. Besonders problematisch wird dies, wenn evangelische Christen an Ehenichtigkeitsverfahren beteiligt werden.“ (127) Wird nicht auch oft der Ehenichtigkeitsgrund einer psychischen Eheunfähigkeit überstrapaziert? (Ebd.)

Der Autor zitiert Elisabeth Bleske (Conc 26 [1990] 423–430): „Die Treuezusage erfüllt sich [...] im aktiven Bemühen um die Liebesbeziehung der Partner. Wenn diese nicht mehr aufrecht zu erhalten ist, kann sie ihre Erfüllung auch darin finden, sich in besonderer Verantwortung um eine Trennung zu bemühen, die die gegenwärtigen und zukünftigen Möglichkeiten beider Partner und ihrer Kinder liebevoll offenhält.“ (125)

Die Konsequenz der in der heutigen Zeit so sehr „veränderten Anforderungen an die Persönlichkeitsentwicklung der Partner muß sein, daß die Kirche zu einer anderen Form des Umgangs mit der Tatsache des Zerbrechens von Ehen findet; sie kann nicht länger davon ausgehen, daß die Schuld für das Zerbrechen einer Ehe in jedem Falle den Partnern selbst zuzuschreiben ist [...]“ (128) Kirchliches Recht darf auch nicht zu einem Instrument der Durchsetzung des Evangeliums auf dem Gesetzeswege werden (154). Und wenn eine Ehe tatsächlich unwiederbringlich gescheitert ist, muss auch eine Schuld daran vergeben werden können und kann nicht als fortgesetzte Sünde verstanden werden.

Von seiten der Westkirche – auch in den Unionskonzilien von Lyon und Florenz – unbeanstandet gibt es in den Ostkirchen seit über 1500 Jahren die Praxis, bei schuldhaft (etwa aufgrund von Ehebruch) oder schuldlos (etwa durch Verschollensein eines Partners oder seine Ordensprofess in gegenseitigem Einverständnis) beendeter ehelicher Gemeinschaft eine Wiederheirat zu gestatten. Streng genommen handelt es sich aber dann nicht um eine Auflösung oder Nichtigerklärung der vorangehenden Ehe, sondern um eine Dispens von ihren Rechtsfolgen. Auch das Konzil von Trient hat zwar die westkirchliche Praxis verteidigt, aber ohne die ostkirchliche zu verwerfen (162).

Bereits die Canones 1697f und 1706 des neuen CIC sprechen bei der Erlaubnis zu einer Wiederverheiratung nach einer noch nicht vollzogenen Ehe von einer „Dispens“ (58). Handelt es sich dann wirklich um eine Aufhebung der Ehe selbst oder nicht vielmehr um die Nichtanwendung einer Gesetzesverpflichtung im Sinn der Definition einer „Dispens“ in can. 85? Geht es nicht um etwas ähnliches wie dass die Kirche von Gelübden dispensieren kann, was ja nicht heißt, dass sie ungeschehen gemacht werden, sondern dass ihre Rechtsfolgen beendet werden (208)? Niemals kann die Kirche jemandem ein Recht auf Ehebruch einräumen. Ebenso wenig kann es eine Dispens geben, die ein bestehendes Eheband gleichsam durchschneidet.

Es ist aber etwas anderes, festzustellen, dass eine Ehe unwiederbringlich gescheitert ist. Wenn dies der Fall ist, wirkt sich die absolute Aufrechterhaltung des Verbots einer Wiederverheiratung nach dem Bekunden vieler Betroffener „statt schützend zerstörerisch aus“ (123, Zitat der Moralkritik von Erich Neumann). Dann von einer Wiederverheiratung im Ernst zu meinen, es handele sich um Ehebruch, dürfte der Wirklichkeit des Lebens und auch dem Glaubenssinn des Volkes Gottes widersprechen. Man möchte fragen, ob nicht auch hier das Schriftwort anzuwenden ist: „Barmherzigkeit will ich, nicht Opfer.“ (Mt 9, 13; vgl. Hos 6, 6)

Die weiteren Überlegungen des Verf.s bauen darauf auf, dass die Kirche sich eine sehr weitgehende Rechtsvollmacht über die Ehe zuschreibt, indem sie selber bestimmte Bedingungen für die Gültigkeit einer Ehe aufstellt (177). Er fragt, ob diese Entscheidungsgewalt nicht auch nutzbar gemacht werden kann, um festzustellen, dass eine Ehe unwiederbringlich zerstört ist und in diesem Sinn zu existieren aufgehört hat. Das ist etwas völlig anderes, als sie aufzulösen. „Wenn die Kirche eine ungültige Ehe sanieren kann, was – anders ausgedrückt – bedeutet, daß sie ihr Rechtswirkungen ‚verleiht‘ (sogar rückwirkend!), die sie eigentlich gar nicht hat, dann muß sie auch das Umgekehrte können, nämlich die Rechtswirkungen einer bestimmten Ehe wieder ‚wegnehmen‘, also aufheben.“ (219)

Ergebnis ist ein Vorschlag für eine Anpassung des CIC:

„§ 1 – Die in natürlicher Weise ausreichende Einwilligung zur Gemeinschaft des ganzen Lebens kann durch keine menschliche Macht widerrufen werden und macht eine andere Ehe ungültig, unbeschadet der Vorschriften der §§ 2–3.

§ 2 – Von diesem Hindernis können die Gatten aus gerechtem Grund befreit werden, wenn ihre Lebensgemeinschaft (ihr eheliches Leben) gescheitert ist, was vermutet wird, wenn das Zusammenleben der Gatten endgültig aufgehoben ist und die Umstände eine Wiederaufnahme ausschließen.

§ 3 – Nach Erteilung der Dispens kann jeder Gatte zur Ehe mit einer anderen Person zugelassen werden.“

Der Rez. hält diese Überlegungen für höchst bedenkenswert. Die Kirche darf keinesfalls die Unauflöslichkeit des Eheversprechens in irgendeiner Weise antasten; aber dieses Prinzip darf sie nicht – wie es so oft in der Kirchengeschichte auch mit anderen Prinzipien geschehen ist – gegen seinen Sinn so interpretieren, dass es dem Menschen aus seinen Beschädigungen nicht heraushilft, sondern ihn noch mehr beschädigt.

P. KNAUER S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. BAND 36: Kirche und Kunst.
Herausgeber: Heiner Marré, Dieter Schümmelfeder und Burkhard Kämper. Münster: Aschendorff 2002. 211 S., ISBN 3-402-04367-X.

Das 36. Essener Gespräch am 12. und 13. März 2001 widmete sich dem Thema „Kirche und Kunst“. Es wurden drei Referate gehalten. Wenn man das Verhältnis von Kirche und Kunst unter dem rechtlichen Aspekt betrachtet (ein Aspekt, der bei den Essener Gesprächen immer im Vordergrund zu stehen pflegt), dann waren die beiden schönen Referate von *Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz* („Geschmückt wie eine Braut“ – Überlegungen zu einer Ästhetik des Christentums, 7–33) und *Eberhard Schockenhoff* (Wahrheit und Freiheit der Kunst aus der Sicht der theologischen Ethik, 111–160) in gewisser Weise vorbereitende Beiträge. Das Zentrum der Überlegungen lag bei dem Referat von *Christian Hillgruber* (Die Religion und die Grenzen der Kunst, 53–89). Diesen Aufsatz